

# RALMONT GmbH

Pavelsbacher Straße 17

92361 Berggau

## Allgemeines

Unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle mit uns getätigten Geschäfte. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für entgegenstehende Bedingungen unseres Auftraggebers, ohne dass sie ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich an.

## Lieferung

Für den Umfang unserer Lieferverpflichtungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen oder bei Hindernissen, für die unsere Lieferanten verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Falls höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von Staats wegen, Roh- und Hilfsstoffmangel, Feuerschäden oder Streiks die Produktion verringern oder die Vertragserfüllung unmöglich machen, entbindet uns dies für die Dauer der Behinderung von unseren Lieferverpflichtungen. Bei von uns zu vertretender Nichteinhaltung der Lieferfristen kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der Lieferrückstände vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Auftraggeber wegen von uns verschuldeter Lieferverzögerungen, insbesondere bei einem fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Sie beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung ein halbes vom Hundert, höchstens jedoch fünf vom Hundert des Teil- oder Gesamtauftrags, der nicht rechtzeitig geliefert wurde. Die Einhaltung aller Lieferfristen setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

## Preis und Zahlung

Maßgebend für die Berechnung der Preise ist unser zugrunde liegendes Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung. Die Verpackung ist im Preis eingeschlossen, sie wird von uns nicht zurückgenommen. Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Frachtkosten bei Lieferungen im Warenwert bis Euro 500,- werden zusätzlich berechnet, über diesem Wert wird frachtfrei geliefert. Die Zahlung des Kaufpreises hat spätestens innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu erfolgen. Jeder Skontoabzug bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem EZB-Diskontsatz fällig und berechnet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Umständen, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindern, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Fälligkeit des vertraglich festgelegten Entgelts wird durch die Geltendmachung behaupteter Garantie-, Gewährleistungs-, Schadensersatz-, Produkthaftungs- oder sonstiger Ansprüche nicht aufgehoben. Insbesondere steht dem Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche keinerlei Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung zu. Forderungen aus anderen Geschäftsfällen können nur nach deren rechtsfähiger gerichtlicher Feststellung oder im Falle unseres Anerkennnisses gegen unsere Ansprüche aufgerechnet werden.

## Gefahrenübergang und Entgegennahme der Lieferung

Transportweg und -art werden von uns bestimmt. Mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Abschluss von Transportversicherungen bleibt dem Auftraggeber überlassen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Auf dessen Wunsch und Kosten sind wir verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Ansprüche auf Mängelrüge in Empfang zu nehmen, Teillieferungen sind zulässig.

## Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 25% des Vorbehaltsgutes, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Lieferguts durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Gesetzes über die Abzahlungs-Geschäfte Anwendung finden. Es steht uns das Recht zu, wenn trotz Aufforderung Zahlung nicht erfolgt, von unserem Eigentumsrecht insofern Gebrauch zu machen, dass wir die gelieferten Waren ohne Inanspruchnahme des Gerichts zurückholen können. Der Auftraggeber räumt uns ausdrücklich das Recht ein, zwecks Rückholung jederzeit den Lagerort der Waren zu betreten. Alle hierdurch entstehenden Kosten, auch solche für vergebliche Bemühungen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sollte der Vertrag aus irgendwelchen Gründen aufgelöst werden, steht uns zu, entweder die zurückgeholte Ware zum Zeitwert gutzuschreiben oder für die zwischenzeitliche Nutzung des Materials eine angemessene Nutzungsentschädigung in Anrechnung zu bringen, die auf eine etwa geleistete Teilzahlung angerechnet wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Soweit eine Ware, an der uns das Eigentum noch zusteht, im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers veräußert wird, ohne dass sofortige Zahlung erfolgt, geht der Anspruch auf Gegenleistung auf uns über dergestalt, dass unser Auftraggeber die entsprechenden Forderungen abtritt und wir diese Abtretung annehmen. Das Gleiche gilt für die Verarbeitung der von uns gelieferten Waren nach Maßgabe des Anteils, den unsere Waren an dem Fertigprodukt haben. Der Auftraggeber hat die von uns gelieferten Waren ordnungsgemäß zu lagern und angemessen auf seine Kosten zu versichern.

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## Haftung für Mängel der Lieferung

Rügen offensichtlicher Mängel unserer Lieferung können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden und die Ware sich noch im Zustand der Anlieferung befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie dann, wenn wir auf Anordnung des Auftraggebers an einen anderen Empfänger geliefert haben. Von allen aus Rügen ableitbaren Ansprüchen ist der Auftraggeber ausgeschlossen, sobald die Verarbeitung oder der Weiterverkauf der Ware begonnen hat. Rügen wegen nicht offensichtlicher Mängel muss der Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist anzeigen. Im Falle zulässiger und rechtzeitiger Mängelrüge leisten wir Gewähr wie folgt:

Wir liefern mangelfreien Ersatz oder bessern die schadhafte Teile der Ware unentgeltlich aus. Voraussetzung unserer Haftung sind Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Transportverluste und -schäden gehen nicht zu unseren Lasten

Keine Gewähr wird von uns für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind.

a) Wenn Materialien oder Zubehör oder Rezepturen vom Auftraggeber oder Dritten uns zur Verfügung gestellt und von uns verwendet wurden, ohne dass sie vorher von uns ausdrücklich als geprüft und für in Ordnung befunden schriftlich bestätigt wurden.

b) Wenn die von uns verwendeten Behälter aller Art, insbesondere Dosen, Flaschen, Tuben, Beutel etc. mit den uns vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Gütern unverträglich sind.

c) Wenn unsere Waren durch den Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß behandelt, versandt oder gelagert werden.

d) Wenn unsere Waren entgegen den Betriebsanweisungen verwendet oder übermäßig beansprucht werden.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug geraten sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und von uns angemessenen Ersatz für seine Kosten zu verlangen. Die durch die Ausbesserungen bzw. Ersatzlieferungen entstehenden Kosten tragen wir, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist. Sonstige mittelbare Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung wird Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand geleistet. Die Frist für die Mängelhaftung wird durch Mängelrügen nicht verlängert. Alle Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln verjähren in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

## Retouren

Der Auftraggeber ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis und zu den von uns im Einzelfall festgelegten Bedingungen zur Rücksendung gelieferter Ware berechtigt. In jedem Fall hat die Rücksendung franko und ohne Nachnahme auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu erfolgen.

## Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn unsererseits Leistungsverzug vorliegt und die vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos haben verstreichen lassen.

## Haftung für Nebenpflichten

Nach bestem Wissen sind wir bemüht, vor und nach Vertragsschluss liegende Vorschläge und Beratungen zu erteilen sowie vertragliche Nebenverpflichtungen auszuführen. Eine Haftung jedweder Art dafür wird unsererseits jedoch nicht übernommen.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen gilt der Sitz unseres Unternehmens als vereinbart. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.

## Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, ganz gleich aus welchem Grund, rechtsunwirksam sein, so bleibt davon der Auftrag unberührt und die übrigen Bedingungen selbständig bestehen.